

ver.di • Kronshagener Weg 105 • 24116 Kiel

Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.H. Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbezirk Nord

*Fachbereich A - Finanzdienste,
Kommunikation und Technologie, Kultur,
Ver- und Entsorgung*

Bente Brandt
stellvertretende
Landesfachbereichsleiterin

Bente.Brandt@verdi.de
www.verdi.de

0431/66 08-126
0170/103 2538

30. April 2025

Stellungnahme von ver.di zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/2915

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung an ver.di Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist die mitgliederstärkste und wichtigste Organisation von Musikschullehrkräften in Deutschland. In ver.di organisierte Lehrkräfte fordern unbefristete Arbeitsverhältnisse und faire Bezahlung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Der nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.06.2022 (B 12 R 3/20 R „Herrenberg“-Urteil) begonnene Umwandlungsprozess der Beschäftigungsverhältnisse ist ein wichtiger Schritt hin zu rechtssicheren Arbeitsverhältnissen an Musikschulen.

Damit die musikalische Bildung in Deutschland gesichert ist, benötigen wir flächendeckende, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Musikschullehrkräften und eine entsprechende Finanzierung durch Kommunen und Länder.

Daher begrüßt ver.di den Vorstoß des Schleswig-Holsteiner Landtag ein Gesetz zur Förderung der Musikschulen zu verabschieden.

Der Bundestag hat zu Beginn des Jahres eine bis 31. Dezember 2026 gültige Übergangsregelung verabschiedet. Bis dahin ist der Einsatz von Honorarkräften an Musikschulen ohne Sozialversicherungszahlungen durch den Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen möglich. Diese Übergangszeit ist dafür gedacht, dass Kommunen und Länder die Finanzierung von öffentlichen Musikschulen absichern können.

Diese gesicherte Finanzierung ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Eine unspezifische Förderungszusage im „Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ (§ 6 (1)) verstärkt die finanzielle Unsicherheit unter Musikschulleitungen und Beschäftigten. Notwendig ist eine verbindliche Zusage. Diese muss eine Dynamisierung beinhalten, zur Finanzierung von Tarifsteigerungen sowie der flächendeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Lehrkräften bis Ende 2026.

Wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf Kriterien für die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule in Schleswig-Holstein“ angeführt werden. Die Beschäftigungssituation der Lehrkräfte wurde jedoch nicht mit aufgenommen, diese sollte unter § 3 (2) 4. ergänzt werden.

Vorschlag:

Die Anerkennung wird einer Musikschule erteilt, wenn:

4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik einsetzt und diese grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und tarifgebunden beschäftigt werden.

Bei Gesprächsbedarf zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein sowie im Speziellen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bente Brandt